

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 5. April 2000

20. Stück

20. Verordnung: Gewährung von Wohnbeihilfe; Änderung.

20.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe geändert wird

Auf Grund der §§ 20 bis 25 und 47 bis 52 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe, LGBl. für Wien Nr. 32/1989, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 46/1994, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„(1) Als zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung gemäß § 20 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989 ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Z 15 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 10 100 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 12 400 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person erhöht sich der Freibetrag um jeweils 1 350 S. Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei in der

1. Einkommensstufe	40 S
2. Einkommensstufe	45 S
3. Einkommensstufe	50 S
4. Einkommensstufe	55 S
5. Einkommensstufe	60 S
6. Einkommensstufe	65 S
7. Einkommensstufe	70 S
8. Einkommensstufe	75 S
9. Einkommensstufe	80 S
10. Einkommensstufe	85 S
11. Einkommensstufe	90 S
12. Einkommensstufe	95 S
13. Einkommensstufe	100 S

je 100 S des Monatseinkommens in der jeweiligen Einkommensstufe zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind. Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 800 S; für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensstufe um 50 S.

(2) Übersteigt das nach Abs. 1 ermittelte Einkommen die Summe von 13 Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.“

Artikel II

Es tritt in

§ 2 Abs. 1	an die Stelle der Angabe	„10 100 S“	die Angabe	„733,99 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„12 400 S“	die Angabe	„901,14 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„1 350 S“	die Angabe	„98,11 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„40 S“	die Angabe	„2,91 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„45 S“	die Angabe	„3,27 Euro“,
	an die Stelle der Angaben	„50 S“	die Angaben	„3,63 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„55 S“	die Angabe	„4,00 Euro“,
	an die Stelle der Angabe	„60 S“	die Angabe	„4,36 Euro“,

an die Stelle der Angabe	„65 S“ die Angabe	„4,72 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„70 S“ die Angabe	„5,09 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„75 S“ die Angabe	„5,45 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„80 S“ die Angabe	„5,81 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„85 S“ die Angabe	„6,18 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„90 S“ die Angabe	„6,54 Euro“,
an die Stelle der Angabe	„95 S“ die Angabe	„6,90 Euro“,
an die Stelle der Angaben	„100 S“ die Angaben	„7,27 Euro“ und
an die Stelle der Angabe	„800 S“ die Angabe	„58,14 Euro“.

Artikel III

- (1) Art. I dieser Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 (2) Art. II dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Laska